

Amtsblatt der Gemeinde Nottuln

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Nottuln

Erscheint in der Regel einmal monatlich. Bezugspreis jährlich 30 € bei Bezug durch die Post. Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 50 Cent im Rathaus erhältlich. - Herausgegeben von der Bürgermeisterin der Gemeinde Nottuln in 48301 Nottuln, Stiftsplatz 8 - Bezug, Druck und Vertrieb: Gemeinde Nottuln- Das Amtsblatt liegt in der Gemeindeverwaltung, Stiftsplatz 8 zur Einsicht aus.

46. Jahrgang

ausgegeben am **17.12.2020**

Nummer 22

Inhalt

Bekanntmachungen der Gemeinde Nottuln

73	Amtliche Bekanntmachung	
	Ratsfrau Paula Busse, Pastor-Hoffmann-Str. 31, 48301 Nottuln, hat zum 08.10.2020 ihr Ratsmandat niedergelegt.	211
74	Amtliche Bekanntmachung	
	Ratsfrau Claudia Jürgens, Coubertinstr. 116, 48301 Nottuln, hat zum 29.10.2020 ihr Ratsmandat niedergelegt.	212
75	Amtliche Bekanntmachung	213 - 216
	zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Nottuln vom 25. November 1985, in der Fassung vom 08. Dezember 2020.	
76	Amtliche Bekanntmachung	217 - 220
	zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Nottuln vom 20. Dezember 1985, in der Fassung vom 08. Dezember 2020.	
77	Amtliche Bekanntmachung	221 - 223
	zur XIV. zur Änderung der Satzung der Gemeinde Nottun über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 14.12.2006 in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.12.2020.	

Amtsblatt der Gemeinde	Nottuln
Amtliche Bekanntmachung	

78	Amtliche Bekanntmachung	224 - 227
	zur XVI. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Nottuln über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung in der Gemeinde Nottuln vom 23.12.1999 in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.12.2020.	
79	Amtliche Bekanntmachung	228 - 231
	zur III. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Wasserverbandsgebühren gemäß § 64 LWG NRW der Gemeinde Nottuln vom 12.12.2017 in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.12.2020.	
80	Amtliche Bekanntmachung	232
	der Satzung der Gemeinde Nottuln zur Bestimmung eines Ausschusses für Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz vom 08.12.2020	
81	Amtliche Bekanntmachung	233 - 236
	der Änderungssatzung zur Hauptsatzung für die Gemeinde Nottuln vom 03. November 2020	
82	Amtliche Bekanntmachung	237 - 239
	des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplans Nr. 151 "Einkaufsbereich Rhodeplatz" gemäß §10 BauGB mit Begründung.	
83	Amtliche Bekanntmachung	240 - 242
	des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplans Nr. 153 "Zwischen Münsterstraße und Prozessionsweg" gemäß § 10 BauGB mit Begründung.	
84	Amtliche Bekanntmachung	243 - 245
	des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplans Nr. 55 "Erweiterung des B-Plans Nr. 8 "Schul-, Sport- und Erholungszentrum" gemäß \S 10 BauGB mit Begründung.	
85	Amtliche Bekanntmachung	246 - 247
	der 80. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 160 "Neue Rettungswache" im Parallelverfahren vom 08.12.2020.	
86	Amtliche Bekanntmachung	248
	der im Monat November 2020 beim Bürgerservice (Meldewesen) der Gemeinde Nottuln als gefunden gemeldete Gegenstände.	

Bekanntmachung

Ratsfrau Paula Busse, Pastor-Hoffmann-Str. 31, 48301 Nottuln, hat zum 08.10.2020 ihr Ratsmandat niedergelegt.

Aufgrund des § 45 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes NW in der Bekanntmachung der Neufassung vom 30. Juni 1998 (GV NW S. 454) in der z.Z. geltenden Fassung wird hiermit festgestellt, daß nach der Reserveliste der Partei Bündnis90/Die Grünen, Nottuln, Frau Sandra Johann, Nachtigallengrund 49, 48301 Nottuln, nachrückt und gem. §§ 62, 69 Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31.08.1993 (GV. NW. 1993 S. 592, ber. S. 967) in der zur Zeit gültigen Fassung in den Rat der Gemeinde Nottuln gewählt worden ist.

Gemäß § 39 Kommunalwahlgesetz können gegen diese Entscheidung alle Wahlberechtigten des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit dieser Feststellung gemäß § 40 Abs. 1 Buchstaben a bis c Kommunalwahlgesetz NW für erforderlich halten.

Der Einspruch ist bei der unterzeichnenden Wahlleiterin schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Nottuln, den 12.11.2020

Gemeinde Nottuln Die Beigeordnete - als Wahlleiterin -

Doris Block

Amtsbl. d. Gem. No. S. 211

Bekanntmachung

Ratsfrau Claudia Jürgens, Coubertinstr. 116, 48301 Nottuln, hat zum 29.10.2020 ihr Ratsmandat niedergelegt.

Aufgrund des § 45 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes NW in der Bekanntmachung der Neufassung vom 30. Juni 1998 (GV NW S. 454) in der z.Z. geltenden Fassung wird hiermit festgestellt, daß nach der Reserveliste der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), Nottuln, Herr Heinz Siehoff, Wibbeltstr. 15, 48301 Nottuln, nachrückt und gem. §§ 62, 69 Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31.08.1993 (GV. NW. 1993 S. 592, ber. S. 967) in der zur Zeit gültigen Fassung in den Rat der Gemeinde Nottuln gewählt worden ist.

Gemäß § 39 Kommunalwahlgesetz können gegen diese Entscheidung alle Wahlberechtigten des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit dieser Feststellung gemäß § 40 Abs. 1 Buchstaben a bis c Kommunalwahlgesetz NW für erforderlich halten.

Der Einspruch ist bei der unterzeichnenden Wahlleiterin schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Nottuln, den 12.11.2020

Gemeinde Nottuln Die Beigeordnete - als Wahlleiterin -

Doris Block

Amtsbl. d. Gem. No. S. 212

Satzung

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Nottuln vom 25. November 1985, in der Fassung

vom 08. Dezember 2020

Aufgrund der

- §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. 2016, S. 966), in der jeweils gültigen Fassung,
- §§ 50 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff., zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.08.2016 – BGBl. I 2016, S. 1972), in der jeweils gültigen Fassung,
- § 38 ff. LWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.) und Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. 2016, S. 934 ff.), in der jeweils gültigen Fassung,
- Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung – TrinkwV 2001 – in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.03.2016 (BGBI. I 2016, S. 459), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 18.07.2016 (BGBI. I 2016, S. 1666), in der jeweils gültigen Fassung,
- Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB-WasserV) vom 20.06.1980 (BGBl. I S. 750, S. 1067), zuletzt geändert durch Art. 8 der Verordnung vom 11.12.2014 (BGBl. I 2014, S. 2010), in der jeweils gültigen Fassung,

hat der Rat der Gemeinde Nottuln in seiner Sitzung am 08. Dezember 2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 8 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die Verbrauchsgebühr je m³ entnommenen Frischwassers beträgt ab dem 01.01.2021

1,57 € (zzgl. d. gesetzl. USt)

Artikel 2

§ 8 Abs. 3 erhält die folgende Fassung:

Die Grundgebühr pro Tag für die Bereitstellung des Anschlusses beträgt ab dem 01.01.2021 bei Wassermessern mit einer Nennweite von:

Qn	2,5	$(3 - 5 m^3)$	0,45 €	(zzgl. d. gesetzl. USt)
Qn	6	$(7-10 \text{ m}^3)$	0,95 €	(zzgl. d. gesetzl. USt)
Qn	10	(20 m^3)	2,57 €	(zzgl. d. gesetzl. USt)
Qn	15	(30 m^3)	3,63 €	(zzgl. d. gesetzl. USt)

Verbundzähler:

Qn 15	(DN 50/ 35 m ³)	4,58 €	(zzgl. d. gesetzl. USt)
Qn 40	(DN 80/100 m ³)	8,08 €	(zzgl. d. gesetzl. USt)
Qn 60	(DN 100/150 m ³)	11,72€	(zzgl. d. gesetzl. USt)

Artikel 3

- 1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Nottuln in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Nottuln vom 25. 11. 1985 in der z. Zt. gültigen Fassung vom 10.12.2019 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Nottuln vom 25. November 1985, in der Fassung vom 08. Dezember 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- 2) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
- 3) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- 4) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gemeinde Nottuln, 08. Dezember 2020

Dr. Dietmar Thönnes

Der Bürgermeister

Nottuln, 08. Dezember 2020

Bestätigung gem. § 2 Abs. 3 der Verordnung über die Öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26. August 1999, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 516

Vermerk:

Hiermit wird bestätigt, dass der Wortlaut die beigefügten Satzung (Änderung der Beitrags- u. Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Nottuln vom 25. Nov. 1985, in der Fassung vom 08. Dez. 2020) mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und dass nach § 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Dr. Dietmar Thönnes

Satzung

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Nottuln vom 20. Dezember 1985, in der Fassung

vom 08. Dezember 2020

Aufgrund der

- §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.08.2016 (BGBl. I 2016, S. 1972), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 46 Abs. 2 LWG NRW des Landeswassergesetzes vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,
- der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw GV. NRW, S. 602 ff. im Satzungstext bezeichnet als SüwVO Abw NRW), zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602),
 zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 55 des Gesetzes vom 18.07.2016 (BGBl. I 2016, S. 1666), in der jeweils geltenden Fassung

hat der Rat der Gemeinde Nottuln in seiner Sitzung am 08. Dezember 2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 9 Abs. 4a und b werden wie folgt geändert:

Die Gebühr im Sinne des §8 Abs. 1 dieser Satzung beträgt ab dem 01.01.2021 für die Abwassererzeuger:

a) bei einem Schmutzwasseranschluss 1,97 €/m³

b) bei einem Niederschlagswasseranschluss 0,56 €/m

Amtsblatt der Gemeinde Nottuln

Artikel 2

- 1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Nottuln in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Nottuln vom 20. Dezember 1985, in der z. Zt. gültigen Fassung vom 10.12.2019 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Nottuln vom 20. Dezember 1985, in der Fassung vom 08. Dezember 2020, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- 2) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
- 3) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - 4) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gemeinde Nottuln, 08. Dezember 2020

Der Bürgermeister

Nottuln, 08. Dezember 2020

Bestätigung gem. § 2 Abs. 3 der Verordnung über die Öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26. August 1999, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 516

Vermerk:

Hiermit wird bestätigt, dass der Wortlaut der beigefügten Satzung (Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Nottuln vom 20. Dez. 1985, in der Fassung vom 08. Dez. 2020) mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und dass nach § 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Amtsblatt der Gemeinde Nottuln

Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende

XIV. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Nottun über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 14.12.2006

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Nottuln, den 10.12.2020

Gemeinde Nottuln

XIV. Satzung

zur Änderung der Satzung der Gemeinde Nottuln über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 14.12.2006 in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.12.2020

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S.666), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18. Dezember 1975 (GV NW S. 706), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712) in der zurzeit jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Nottuln in seiner Sitzung am 08.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 6 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Abs. 1-3) jährlich **1,80 Euro**

Diese Satzung tritt am **01. Januar 2021** in Kraft.

Der Bürgermeister

Nottuln, den 10.12.2020

Bestätigung gem. § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26. August 1999, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 516

Vermerk:

Hiermit wird bestätigt, dass der Wortlaut der beigefügten Satzung (Satzung der Gemeinde Nottuln über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 14.12.2006) mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und dass nach § 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Amtsblatt der Gemeinde Nottuln

Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende

XVI. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung in der Gemeinde Nottuln vom 23.12.1999

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Nottuln, den 10.12.2020

Gemeinde Nottuln

Dr. Dietmar Thönnes

Der Bürgermeister

XVI. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Nottuln über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung der Gemeinde Nottuln vom 23. Dezember 1999 in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.12.2020

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW S.610) in der jeweils gültigen Fassung sowie § 20 der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Nottuln vom 23. Dezember 1999 in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Nottuln in seiner Sitzung am 08.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 1 wird wie folgt geändert:

a) 14-tägliche Abfuhr der 80 l Restmülltonne mit 4-wöchentlicher Abfuhr (im 232,92 € Außenbereich mit 8-wöchentlicher Abfuhr) der 240 I Papiertonne und 14täglicher Abfuhr der 120 I Biotonne 4-wöchentliche Abfuhr der 80 I Restmülltonne mit 4-wöchentlicher Abfuhr 186,96 € (im Außenbereich mit 8-wöchentlicher Abfuhr) der 240 I Papiertonne und 14-täglicher Abfuhr der 120 l Biotonne 14-tägliche Abfuhr der 80 l Restmülltonne mit 4-wöchentlicher Abfuhr (im 179,04 € Außenbereich mit 8-wöchentlicher Abfuhr) der 240 I Papiertonne 4-wöchentliche Abfuhr der 80 | Restmülltonne mit 4-wöchentlicher Abfuhr 133,08 € (im Außenbereich mit 8-wöchentlicher Abfuhr) der 240 I Papiertonne 14-tägliche Abfuhr der 120 l Restmülltonne mit 4-wöchentlicher Abfuhr (im 260,76 € Außenbereich mit 8-wöchentlicher Abfuhr) der 240 I Papiertonne und 14täglicher Abfuhr der 120 I Biotonne 4-wöchentliche Abfuhr der 120 I Restmülltonne mit 4-wöchentlicher Abfuhr 200,88 € (im Außenbereich mit 8-wöchentlicher Abfuhr) der 240 I Papiertonne und 14-täglicher Abfuhr der 120 l Biotonne 14-tägliche Abfuhr der 120 l Restmülltonne mit 4-wöchentlicher Abfuhr (im 206,88 € Außenbereich mit 8-wöchentlicher Abfuhr) der 240 I Papiertonne 4-wöchentliche Abfuhr der 120 l Restmülltonne mit 4-wöchentlicher Abfuhr 147,00 € (im Außenbereich mit 8-wöchentlicher Abfuhr) der 240 I Papiertonne

	14-tägliche Abfuhr der 240 l Restmülltonne mit 4-wöchentlicher Abfuhr (im Außenbereich mit 8-wöchentlicher Abfuhr) der 240 l Papiertonne und 14-täglicher Abfuhr der 120 l Biotonne	344,16 €
	4-wöchentliche Abfuhr der 240 l Restmülltonne mit 4-wöchentlicher Abfuhr (im Außenbereich mit 8-wöchentlicher Abfuhr) der 240 l Papiertonne und 14-täglicher Abfuhr der 120 l Biotonne	242,52 €
	14-tägliche Abfuhr der 240 l Restmülltonne mit 4-wöchentlicher Abfuhr (im Außenbereich mit 8-wöchentlicher Abfuhr) der 240 l Papiertonne	290,28 €
	4-wöchentliche Abfuhr der 240 I Restmülltonne mit 4-wöchentlicher Abfuhr (im Außenbereich mit 8-wöchentlicher Abfuhr) der 240 I Papiertonne	188,64 €
	wöchentliche Abfuhr des 1,1 m³ Restmüllcontainers mit 4-wöchentlicher Abfuhr (im Außenbereich mit 8-wöchentlicher Abfuhr) der 240 l Papiertonne und 14-täglicher Abfuhr der 120 l Biotonne	2.302,56 €
b)	1.) für die Bereitstellung von einem <u>zusätzlichen</u> 120 l Biovolumen	0,00€
	(1., 3., 5., etc.)2.) für die Bereitstellung von einem zusätzlichen 120 l Biovolumen(2., 4., 6., etc.)	75,84 €
c)	für die Breitstellung einer zusätzlichen 240 I Papiertonne	0,00€
d)	für die Aufstellung, Abholung und den Austausch von 80 l-, 120 l-, 240 l- Gefäßen je Tauschvorgang (Ein Tauschvorgang beinhaltet bis zu drei Gefäße)	14,00 €
e)	für die Aufstellung, Abholung und den Austausch von 1,1 m³-Containern je Tauschvorgang (Ein Tauschvorgang beinhaltet einen 1,1 m³-Container zzgl. der 240 l Papiertonne und der 120 l bzw. 240 l Biotonne)	28,00 €
f)	für die Bereitstellung einer Gewerbeabfalltonne (80 I Restmüll mit 4-wöchentlicher Abfuhr)	111,00 €

Die Satzung tritt am ${\bf 01. \, Januar \, 2021}$ in Kraft.

Der Bürgermeister

Nottuln, den 10.12.2020

Bestätigung gem. § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26. August 1999, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 516

Vermerk:

Hiermit wird bestätigt, dass der Wortlaut der beigefügten XVI. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung in der Gemeinde Nottuln vom 23.12.1999 mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und dass nach § 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Dr. Dietmar Thönnes

Der Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende

III. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren nach § 7 KAG für Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Nottuln, den 11. Dezember 2020

Dr. Dietmar Thönnes

III. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Wasserverbandsgebühren gemäß § 64 LWG NRW der Gemeinde Nottuln vom 12.12.2017 in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.12.2020

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.09.2015 (GV. NRW. 2015, S. 666), in der jeweils geltende Fassung,
- der §§ 39 bis 42 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff., zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.08.2016 (BGBl. I 2016, S. 1972), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 62 bis 65 des Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV NRW 2016, S. 559 ff.) in der jeweils geltenden Fassung,
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBI. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 21.10.2016 (BGBI. I 2016, S. 2372), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Gemeinde Nottuln in seiner Sitzung am 08.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 5 Gebührensatz

(1) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers Münstersche Aa Oberlauf liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband Havixbeck-Roxel die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr: 0,07101 € für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr: 0,00018 €

Amtsblatt der Gemeinde Nottuln

(2) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet der Gewässer Stever, Nonnenbach und deren Nebengewässer liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband Obere Stever die Gewässerunterhaltung durchführt beträgt:

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr: 0,01546 € für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr: 0,00019 €

(3) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers Stever und seinen Nebengewässern liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband Stever Senden die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr: 0,01125 € für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr: 0,00016 €

(4) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers Münstersche Aa Oberlauf liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband Münstersche Aa (Oberlauf) die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr: 0,02570 € für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr: 0,00012 €

(5) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers Berkel liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband Obere Berkel die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr: 0,02254 € für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr: 0,00011 €

(6) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet der Gewässer Kleuterbach, Hagenbach und deren Nebengewässer liegen und bei welchem der Wasserund Bodenverband Oberer Kleuterbach die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr: 0,02294 € für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr: 0,00021 €

(7) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet der Gewässer Kleuterbach, Nonnenbach und deren Nebengewässer liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband Unterer Kleuterbach die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr: 0,31254 € für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr: 0,00016 €

§ 9 Inkrafttreten

Der Bürgermeister

Nottuln, den 11.12.2020

Bestätigung gem. § 2 Abs. 3 der Verordnung über die Öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26. August 1999, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 516

Vermerk:

Hiermit wird bestätigt, dass der Wortlaut der beigefügten III. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Wasserverbandsgebühren nach § 64 LWG NRW der Gemeinde Nottuln mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und dass nach § 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Dr. Dietmar Thönnes

Satzung der Gemeinde Nottuln zur Bestimmung eines Ausschusses für Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz vom 08.12.2020

Aufgrund des § 23 Absatz 2 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG NRW) vom 11.03.1980 (GV.NRW S. 226), zuletzt geändert durch das 1. Änderungsgesetz vom 16.07.2013 (GV.NRW S. 488) und des § 7 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), in Kraft getreten am 24. April 2019 hat der Rat der Stadt Nottuln am 08.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz werden dem Gemeinderat der Gemeinde Nottuln zugewiesen. Vorberatungen werden im Ausschuss für Planen und Bauen vorgenommen.

§ 2

An Beratungen von Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz im Ausschuss für Planen und Bauen können sachverständige Bürger mit beratender Stimme teilnehmen. Über die Hinzuziehung sachverständiger Bürger beschließt der Ausschuss. Für den Einsatz ihrer Aufwendungen und des Verdienstausfalls sind sinngemäß die Vorschriften über sachkundige Bürger anzuwenden.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Nottuln zur Bestimmung eines Ausschusses für Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz vom 03.02.1983 außer Kraft.

Nottuln, 14.12.2020

Änderungssatzung zur Hauptsatzung für die Gemeinde Nottuln vom 03. November 2020

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Nottuln mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder in seiner Sitzung am 03. November 2020 die folgende Änderungssatzung zur Hauptsatzung für die Gemeinde Nottuln erlassen:

(...)

§ 2a Städtepartnerschaft St. Amand-Montrond

(...)

§ 2b Städtepartnerschaft Chodzież

(...)

§ 3 Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner

(1) Der Rat hat die Einwohnerinnen und Einwohnern über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.

(...)

§ 4 Anregungen und Beschwerden

(...)

- Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zurückzugeben. Angelegenheiten, deren vollständige Erledigung durch schlichtes Verwaltungshandeln bereits erfolgt ist, sind nicht in den Rat einzubringen.
- (4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden i.S.v. Abs. 1 bestimmt der Rat den nach der Zuständigkeitsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung zuständigen Ausschuss.

§ 5 Gleichstellung von Mann und Frau

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte. Er der sie stellt zuvor das Benehmen mit dem Gemeinderat her.

§ 8 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz

(1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO) für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen.

Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 25 Sitzungen im Jahr beschränkt.

(...)

(3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls. Der Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten.

(...)

- f) Stellvertretende Bürgermeisterinnen oder stellvertretender Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 GO und Fraktionsvorsitzende bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern auch eine stellvertretende Vorsitzende bzw. einen stellvertretenden Vorsitzenden, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der EntschVO.
- (4) Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates der Gemeinde Nottuln (mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses, des Wahlausschusses sowie des Haupt- und Finanzausschusses) grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Abs 1 Nr. 2 GO NRW i. V. m. der Entschädigungsverordnung erhalten, werden gemäß § 46 Abs. 2 Nr. 1 GO NRW folgende Ausschüsse des Rates der Gemeinde Nottuln ausgenommen:
 - Betriebsausschuss
 - Rechnungsprüfungsausschuss

(5) Dienstreisen werden vom Haupt- und Finanzausschuss genehmigt. Für alle mit der Wahrnehmung ihrer üblichen Dienstgeschäfte erforderlichen Dienstreisen von Stellvertretern/Stellvertreterinnen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters gilt die Genehmigung generell als erteilt, soweit sie sich auf das Gebiet des Landes NRW und der Euregio beschränken. Dienstreisen von Ratsmitgliedern zu Partnerstädten im Rahmen der Städtepartnerschaft gelten ebenfalls generell als erteilt

(...)

§ 16 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Nottuln, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden in dem nach Bedarf erscheinenden Amtsblatt der Gemeinde Nottuln vollzogen. Darüber hinaus ist das Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes für die Dauer von 7 Tagen an den Bekanntmachungstafeln in Nottuln, Appelhülsen, Schapdetten, Darup und Limbergen durch Aushang zu veröffentlichen, ohne dass dieses für die Wirksamkeit notwendig ist. Auf der Bekanntmachung sind der Zeitpunkt des Aushanges sowie der Zeitpunkt der Abnahme zu bescheinigen.
- Zeit und Ort der Rats- und Ausschusssitzungen sowie Tagesordnung werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der Gemeinde Nottuln in Nottuln, Stiftsplatz 8, bekanntgemacht. Darüber hinaus sind Zeit und Ort der Rats- und Ausschusssitzungen sowie die Tagesordnung an den Bekanntmachungstafeln Appelhülsen, Schapdetten, Darup und Limbergen durch Aushang zu veröffentlichen, ohne dass dieses für die Wirksamkeit notwendig ist. Die Aushangfrist beträgt mindestens:
 - a) für die Sitzungen des Rates und des Haupt- und Finanzausschusses 7 Tage,
 - b) für alle übrigen Ausschusssitzungen 4 Tage,
 - c) bei abgekürzter Ladungsfrist für alle Sitzungen des Rates und der Ausschüsse 3 Tage.

Die Abnahme darf frühestens am Tage nach der Sitzung erfolgen.

(3) Sind öffentliche Bekanntmachungen nach Absatz 1 und 2 infolge höherer Gewalt und sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgen Bekanntmachungen durch Aushang in den im Absatz 2 genannten Bekanntmachungstafeln. Für die Rechtswirksamkeit ist dabei nur der Aushang an der Bekanntmachungstafel in Nottuln, Stiftsplatz 8, maßgebend.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Nottuln, 14. 12.2020

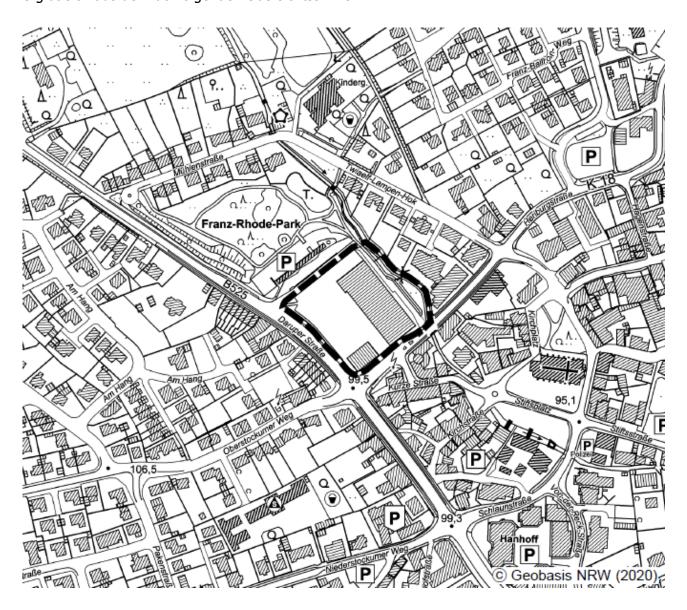
Dr. Dietmar Thönnes

Amtliche Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplans Nr. 151 "Einkaufsbereich Rhodeplatz" gemäß § 10 BauGB mit Begründung.

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung am 08.12.2020 den Bebauungsplan Nr. 151 "Einkaufsbereich Rhodeplatz" gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der zu dieser Zeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen und die zugehörige Begründung mit Umweltbericht gebilligt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 151 "Einkaufsbereich Rhodeplatz" ergibt sich aus der nachfolgenden Übersichtsskizze:



Übersichtsplan (ohne Maßstab)

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 151 "Einkaufsbereich Rhodeplatz"

Ziel des Verfahrens war es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der Verkaufsflächen der dort gegenwärtig ansässigen Einzelhandelsbetriebe zu schaffen.

Die vorgenannte Satzung einschließlich ihrer Begründung und ihrer zusammenfassenden Erklärung kann ab sofort dauerhaft von jedermann bei der

Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln, FB 3 Planen und Bauen

während der allgemeinen Dienststunden und zwar:

Mo.-Fr. 8.30 bis 12.30 Uhr Mo., Di., Mi. 14.00 bis 16.00 Uhr Do. 14.00 bis 18.00 Uhr

eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Hinweise

1. § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB:

"Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt."

2. § 44 Abs. 4 BauGB:

"Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird."

3. § 215 Abs. 1 BauGB:

"Unbeachtlich werden 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind."

4. § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW:

"Die Verletzung von Verfahrens" oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden, c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 08.12.2020 übereinstimmt. Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 151 "Einkaufsbereich Rhodeplatz" rechtsverbindlich.

Nottuln, 16.12.2020

Amtliche Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplans Nr. 153 "Zwischen Münsterstraße und Prozessionsweg" gemäß § 10 BauGB mit Begründung.

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung am 08.12.2020 den Bebauungsplan Nr. 153 "Zwischen Münsterstraße und Prozessionsweg" gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der zu dieser Zeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen und die zugehörige Begründung gebilligt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 153 "Zwischen Münsterstraße und Prozessionsweg" ergibt sich aus der nachfolgenden Übersichtsskizze:



Übersichtsplan (ohne Maßstab)

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 153 "Zwischen Münsterstraße und Prozessionsweg"

Ziel des Verfahrens war die Schaffung von Baufeldern im Innenbereich des Baublocks bzw. in 2. Reihe mit ergänzenden Festsetzungen, die eine Anpassung der Baukörper an die örtlichen Gegebenheiten vorsehen (Höhe, Dachform etc.). Der Bebauungsplan soll eine geordnete Nachverdichtung ermöglichen.

Die vorgenannte Satzung einschließlich ihrer Begründung kann ab sofort dauerhaft von jedermann bei der

Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln, FB 3 Planen und Bauen

während der allgemeinen Dienststunden und zwar:

Mo.-Fr. 8.30 bis 12.30 Uhr Mo., Di., Mi. 14.00 bis 16.00 Uhr Do. 14.00 bis 18.00 Uhr

eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Hinweise

5. § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB:

"Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

6. § 44 Abs. 4 BauGB:

"Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird."

7. § 215 Abs. 1 BauGB:

"Unbeachtlich werden 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind."

8. § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW:

"Die Verletzung von Verfahrens" oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden, c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 08.12.2020 übereinstimmt. Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 153 "Zwischen Münsterstraße und Prozessionsweg" rechtsverbindlich.

Nottuln, 16.12.202

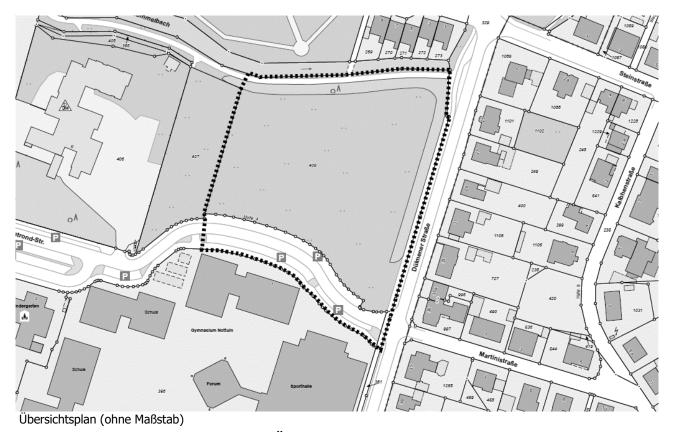
Dr. Dietmar Thönnes

Amtliche Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplans Nr. 55 "Erweiterung des B-Plans Nr. 8 Schul-, Sport- und Erholungszentrum" gemäß § 10 BauGB mit Begründung.

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung am 08.12.2020 den Bebauungsplan Nr. 55 "Erweiterung des B-Plans Nr. 8 Schul-, Sport- und Erholungszentrum" gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der zu dieser Zeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen und die zugehörige Begründung gebilligt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 55 "Erweiterung des B-Plans Nr. 8 Schul-, Sport- und Erholungszentrum" ergibt sich aus der nachfolgenden Übersichtsskizze:



Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55 "Erweiterung B-Plan Nr. 8 Schul-, Sport- und Erholungszentrum"

Ziel des Verfahrens war es, die planungsrechtliche Voraussetzung für eine Kindertagesstätte auf der Gemeindewiese zu schaffen und die bestehende Kita planungsrechtlich abzusichern. Zusätzlich soll ein Teil der Fläche dauerhaft als öffentliche Grünfläche gesichert werden.

Die vorgenannte Satzung einschließlich ihrer Begründung kann ab sofort dauerhaft von jedermann bei der

Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln, FB 3 Planen und Bauen

während der allgemeinen Dienststunden und zwar:

Mo.-Fr. 8.30 bis 12.30 Uhr Mo., Di., Mi. 14.00 bis 16.00 Uhr Do. 14.00 bis 18.00 Uhr

eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Hinweise

9. § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB:

"Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt."

10. § 44 Abs. 4 BauGB:

"Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird."

11. § 215 Abs. 1 BauGB:

"Unbeachtlich werden 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind."

12. § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW:

"Die Verletzung von Verfahrens" oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden, c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 08.12.2020 übereinstimmt. Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 55 "Erweiterung B-Plan Nr. 8 Schul-, Sport- und Erholungszentrum" rechtsverbindlich.

Nottuln, 16.12.2020

Dr. Dietmar Thönnes

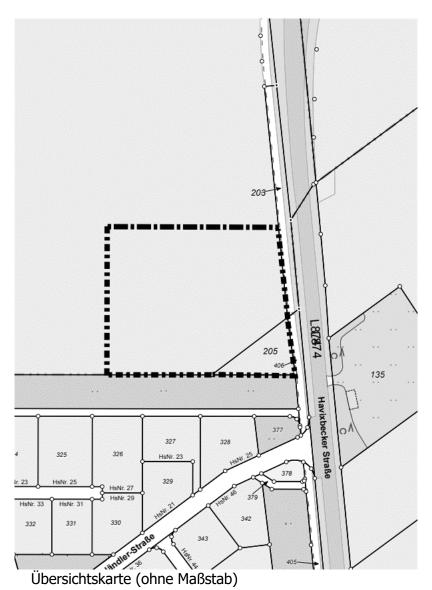
Amtliche Bekanntmachung

der 80. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 160 "Neue Rettungswache" im Parallelverfahren vom 08.12.2020

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung am 08.12.2020 die 80. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 160 "Neue Rettungswache" im Parallelverfahren eingeleitet.

Der Beschluss des Rates lautet:

Ein Verfahren zur 80. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 160 "Neue Rettungswache" wird im Parallelverfahren für den in Anlage 1 abgegrenzten Geltungsbereich eingeleitet (Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB).



---- Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 160

Der Geltungsbereich des Aufstellungsbeschlusses liegt im Ortsteil Nottuln und ist der vorangestellten Übersichtsskizze zu entnehmen. Der Geltungsbereich entspricht Gemarkung Nottuln, Flur 76, Flurstück 205 sowie einem Teilbereich des Flurstücks 260.

Ziel des Verfahrens ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau einer Rettungswache im Ortsteil Nottuln.

Bekanntmachungsanordnung

Der obenstehende Beschluss zur 80. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 160 "Neue Rettungswache" im Parallelverfahren wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Nottuln, 15.12.2020

Dr. Dietmar Thönnes

Gemeinde Nottuln Die Bürgermeisterin Nottuln, 11.12.2020

- Bürgerservice (Meldewesen) -

Im Monat **November 2020** wurden beim Bürgerservice (Meldewesen) der Gemeinde Nottuln folgende Gegenstände als **gefunden** gemeldet:

Eigentumsansprüche können im Verwaltungsgebäude Stiftsplatz 8, Bürgerservice, Tel. 02502/942-333, geltend gemacht werden.

- 1 Mountainbike
- 3 Damenräder
- 1 Kinderfahrradhelm
- 1 Fahrradhelm
- 1 Motorroller
- 1 Koffer
- 4 Lesebrillen
- 4 Schlüssel
- 6 Katzen
- 1 Musikbox
- 2 Smartphones

Im Auftrag

(Kockmann)